

31.01.07

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Zehnten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Bundesminister

Berlin, den 30. Januar 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

der Bundesrat hat auf seiner 822. Sitzung am 19. Mai 2006 der „Zehnte(n) Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung nach Maßgabe der sich aus der Bundesrats-Drucksache 190/06 (Beschluss) ergebenden Änderungen zugestimmt.

Als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht der Bundesregierung zu der seinerzeit vom Bundesrat gefassten Entschließung zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

Sigmar Gabriel

Bericht der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Zehnten Verordnung zur nderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat auf seiner 822. Sitzung am 19. Mai 2006 der „Zehnte(n) Verordnung zur nderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung nach Magabe der sich aus der Bundesrats-Drucksache 190/06 (Beschluss) ergebenden nderungen zugestimmt. Ergnzend hat der Bundesrat die folgende Entschlieung gefasst:

„Der Bundesrat begrt, dass durch die Umsetzung der betreffenden EU-Richtlinie Grenzwerte fr polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowohl in Weichmacherlen, die bei der Reifenherstellung eingesetzt werden, als auch fr die Reifen selbst festgelegt werden. Es ist zu erwarten, dass dadurch der Eintrag dieser krebserzeugenden, erbgutverndernden und fortpflanzungsgefhrdenden Stoffe in die Umwelt reduziert wird.

Bisher existieren aber keine Grenzwerte fr PAK in weiteren Erzeugnissen. Untersuchungen (z.B. durch den TV Rheinland oder die Stiftung Warentest) haben ergeben, dass teilweise erhebliche Mengen (bis zur Grenordnung von g/kg) solcher krebserzeugender PAK in Gummigriffen von Werkzeugen und in anderen Erzeugnissen, die von privaten Endverbrauchern genutzt werden, enthalten sind.

Bei intensiver Nutzung solcher Werkzeuge kann es vermutlich zur Aufnahme von PAK ber die Haut kommen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich auf europischer Ebene dafr einzusetzen, dass aus Grnden des Verbraucherschutzes dieses Problem intensiv weiter untersucht wird und Grenzwerte fr PAK in verbrauchernahen Produkten festgelegt werden.“

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) kommen in Weichmacherölen sowie in Rußen vor, die in Gummimischungen von Reifen eingesetzt werden. Durch Reifenabrieb werden PAK nachweislich in großen Mengen in die Umwelt eingetragen. Allein in Deutschland gelangen auf diesem Weg jährlich schätzungsweise 6 bis 18 t PAK/Jahr in die Umwelt. Hiervon geht möglicherweise eine Gefährdung von Mensch und Umwelt aus, da Benzo(a)pyren sowie zahlreiche andere PAK krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften aufweisen. Daher galt es, diesen diffusen Eintrag von PAK in die Umwelt zu verringern.

Dieser Zweck wird mit der Richtlinie 2005/69/EG zur Beschränkung des Gehalts an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Reifen und deren Weichmacherölen verfolgt. Sie wurde mit der „Zehnten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ in deutsches Recht umgesetzt.

Umwelt- und Gesundheitsrisiken der im Entschließungsantrag genannten Produkte

Untersuchungen durch die Stiftung Warentest, das Bundesinstitut für Risikobewertung und den TÜV Rheinland belegen, dass nicht nur Weichmacheröle in Reifen sondern auch Gummigriffe von Werkzeugen und andere Verbraucherprodukte zum Teil erhebliche Mengen an PAK enthalten können. Daher stellt sich die Frage, ob auch diese Produkte zu regulieren sind.

Fundierte Analysen zur Gesundheits- oder Umweltgefährdung durch den PAK-Gehalt in solchen Produkten haben die vorgenannten Institutionen bisher nicht durchgeführt. Es spricht jedoch wenig dafür, dass von diesen Produkten Gesundheitsgefährdungen ausgehen. PAK sind typischerweise in derartigen Produkten fest in die Matrix eingebunden. Bei normalem Gebrauch ist ein Abrieb von solchen Mengen, die zu einer gesundheitsrelevanten Belastung des Verwenders führen, nicht zu erwarten.

Dies belegen detaillierte Untersuchungen der dänischen Umweltbehörde EPA (Environmental Protection Agency). Danach gehen z.B. von PAK-haltigen Altreifen, die auf Kinderspielplätzen verwendet werden, durch händischen Kontakt weder gesundheitliche (durch Migration von PAK durch Körperschweiß bei Hautkontakt) noch umweltrelevante Risiken (durch Abrieb im Sand) aus.

Die vorliegenden Erkenntnisse reichen demzufolge nicht aus, um Grenzwerte für den Gehalt an PAK in bestimmten Verbraucherprodukten festzulegen.

Weiterführende Untersuchungen und Maßnahmen

In Folge der vorgenannten Untersuchungen der Stiftung Warentest, des Bundesinstituts für Risikobewertung und des TÜV Rheinland lässt die Bundesregierung im Rahmen eines Forschungsvorhabens PAK in Verbraucherprodukten untersuchen. Ein entsprechendes Forschungsvorhaben wurde in den Umweltforschungsplan 2007 eingestellt (FKZ 207 61 300).

Zudem haben sich Hersteller und Handelsunternehmen freiwillig darauf geeinigt, Höchstgehalte für PAK in Kunststoffteilen einzuhalten. Sie sollen für Erzeugnisse wie z.B. Werkzeuggriffe gelten, bei deren Verwendung Hautkontakt gegeben ist.

Zukünftig soll auch die Zertifizierungsentscheidung für die Vergabe des Zeichens für 'Geprüfte Sicherheit' (GS) vom PAK-Gehalt in technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten abhängig gemacht werden. Hierzu entwickelt die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) gegenwärtig einen technischen Leitfaden, welcher von allen Zertifizierungsstellen einheitlich angewendet werden soll.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG

Neben den vorgenannten Maßnahmen ist auf das Produktsicherheitsgesetz sowie die zugrunde liegende Richtlinie 2001/95/EG zu verweisen. Das Gesetz gibt den Vollzugsbehörden der Länder die Handhabe, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten wird durch § 4 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) geregelt. Nach § 4 Abs. 2 GPSG dürfen Produkte nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. Die Verwendung krebserregender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe bei der Herstellung von Verbraucherprodukten ist daher nicht erlaubt, wenn diese Stoffe aus den Geräten in besorgniserregendem Maße freigesetzt werden oder anderweitig bioverfügbar sind und insofern ein gesundheitliches Risiko für den Verwender besteht. In einem solchen Fall wäre das Inverkehrbringen dieser Produkte nicht zulässig.

Nach § 8 Abs. 2 GPSG haben die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten sowie der in Verkehr gebrachten Produkte auf der Grundlage eines Überwachungskonzeptes zu gewährleisten. Hat die zuständige Behörde den Verdacht, dass ein Produkt nicht den Anforderungen nach § 4 GPSG entspricht, hat sie nach § 8 Abs. 4 GPSG die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und verfügt hierbei über weit reichende Befugnisse, bis hin zur Möglichkeit, die Rücknahme oder den Rückruf eines bereits in Verkehr gebrachten Produktes anzuordnen.

Sollten den zuständigen Länderbehörden daher konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass von den im Entschließungsantrag genannten Produkten eine Gefährdung der Verbraucher ausgeht, bittet die Bundesregierung über die seitens der Behörden ergriffenen Maßnahmen nach dem GPSG informiert zu werden.

Fazit

1. Die vorliegenden Erkenntnisse reichen nicht aus, um rechtsverbindliche Grenzwerte für den Gehalt an PAK in den im Entschließungsantrag genannten Verbraucherprodukten festzulegen und Beschränkungsmaßnahmen einzuleiten.

2. Die Bundesregierung hat die vorläufigen Daten zum Gehalt an PAK in verbrauchernahen Produkten zum Anlass genommen, Forschungsvorhaben zur Abklärung möglicher Gefahren zur vergeben.
3. Hersteller und Handelsunternehmen ergreifen bereits freiwillige Maßnahmen zur Begrenzung der PAK-Gehalte in Kunststoffteilen.
4. Der PAK-Gehalt soll zukünftig bei der Vergabe des GS-Zeichens für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte berücksichtigt werden.
5. Hinsichtlich des Inverkehrbringens von Verbraucherprodukten existieren gemäß der Richtlinie 2001/95/EG bereits europaweite Regelungen, die die Sicherheit und Gesundheit der Verwender dieser Produkte zum Ziel haben. Die Pflicht zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen obliegt den Landesbehörden.
6. Angesichts dieser Sachlage werden zusätzliche Regelungen auf Gemeinschaftsebene als nicht erforderlich angesehen.